



Der Verein Online

Ihr schneller Weg zur Lösung!

Gemeinnützigkeitsreform-Spezial – Das Gesetzgebungsverfahren im Überblick

Prof. Gerhard Geckle, Rechtsanwalt, Fachanwalt f. Steuerrecht, Freiburg

Die im September 2007 vom Bundesrat verabschiedete Gemeinnützigkeitsreform, die durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements umgesetzt wurde, ist als positives Signal zu werten.

Bereits seit Herbst 2006 laufen die Diskussionen über die wichtigsten Ansätze und Gesetzesvorschläge. Im Juli 2007 hat der Bundestag seine breite Zustimmung zu dem laufenden Gesetzgebungsvorhaben erteilt. Auch der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21.9.2007 mit seiner Zustimmung den Abschluss des bis dahin laufenden Gesetzgebungsvorhabens herbeigeführt.

Die gesamte „Gemeinnützigkeitsreform“ steht unter der Vorgabe, dass die umfangreichen Steuervorteile schon für das laufende Vereinsjahr 2007 voll genutzt werden können.

Es gibt in der Bundesrepublik zwischenzeitlich fast 600.000 eingetragene Vereine. Einen Eindruck davon, wie stark es das bürgerschaftliche Engagement gibt, vermittelt u. a. für das Sportsegment der Sportentwicklungsbericht 2005/2006. Aus dieser Analyse lässt sich erkennen, dass sich für die 90.000 gemeinnützigen Sportvereine ca. 2,8 Millionen Mitglieder ehrenamtlich bundesweit engagieren. Die Führung der Vereine liegt dabei auf mehreren Schultern.

Der Verlauf der Reform

Der Ruf nach Entlastung von überflüssiger Bürokratie hat sich bis Mitte 2007 im Wesentlichen darauf konzentriert, die bestehenden steuerlichen Anforderungen herunterzuschrauben sowie Steuervereinfachungen und die Möglichkeit von Pauschalregelungen bei allen denkbaren Steuertatbeständen zu schaffen.

Hinweis

Erste gutachterliche Stellungnahmen sahen keine derartigen Steuervorteile für die verschiedensten gemeinnützigen Betätigungen.

Bereits bei einer Anhörung im Sportausschuss des Deutschen Bundestags zum Thema „Situation der Sportvereine – Reformbedarf und Handlungsoptionen“ im Frühjahr 2007, wurde deutlich gemacht, dass die Führungskräfte in unseren Vereinen und Verbänden beim Thema Steuern fast überfordert sind. Selbst Klein-Vereine sind häufig auf die Beratung durch Fachleute angewiesen. Zudem wird erwartet, dass sich selbst Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Anwälte bei der Unterstützung auch wiederum ehrenamtlich engagieren müssen.

Die bekannten Reizthemen, wie

- der richtige Umgang mit dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und
- die Unsicherheiten bei der Beachtung der umsatzsteuerlichen Vorgaben

belasten nicht nur das ehrenamtliche Engagement, sondern auch bei fehlender Detailkenntnis, insbesondere auch bei echten später festgestellten Steuerfehlern, die Vereinskasse

Als beim Sport nur noch die Förderung bei körperlicher Ertüchtigung von Jugendlichen als gemeinnützige Aufgabenstellung im Wesentlichen anerkannt werden sollte, reagierte nach einer Entüstungswelle der Bundesfinanzminister selbst.

Im ersten Schritt stellte er schon im Dezember 2006 sein Programm „Hilfen für Helfer“ vor. Den Kernvorschlägen schloss sich recht schnell das Bundeskabinett an. Im Frühjahr folgte dann der erste konkrete Gesetzesentwurf für dieses Reformvorhaben, das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“.

Angetreten ist hierbei die Bundesregierung mit der klaren Aussage, dass sämtliche Änderungen, soweit rechtlich möglich, schon mit Wirkung für das Vereinsjahr 2007 zur Anwendung gebracht werden sollten. Die Folge war eine blitzschnelle Anhörung von einigen größeren Verbänden und Organisationen. Diese führte bereits nach der 1. Lesung des Bundestags dazu, dass sich der Finanzausschuss nochmals mit diesem Reformpaket beschäftigen musste.

Zur Überraschung vieler Beteiligten gab es nochmals Ergänzungsvorschläge. Im Wesentlichen ging es um die Festlegung des Jahres-Freibetrags für die Übungsleitertätigkeit. Im Finanzausschuss verständigte man sich dann auf eine allgemeine Linie zur Anerkennung eines steuerfreien Aufwandsersatzes für jegliche ehrenamtliche Betätigung (§ 3 Nr. 26a EStG neu).

Der Bundestag stimmte diesen kurzfristig eingebrachten Änderungen in der entscheidenden Sitzung bereits am 06.07.2007 zu.

Da es um Steueränderungen geht, war hierfür natürlich auch die Zustimmung des Bundesrats zusätzlich erforderlich. Die endgültige Zustimmung über die abschließende Bundesratssitzung am 21.9.2007 liegt nun vor, die Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt ist auch bereits erfolgt.

Da es sich um „Verbesserungen/Vereinfachungen“ handelt, gerät der Steuer-gesetzgeber auch mit seiner beschlossenen rückwirkenden Anwendung zum 1.1.2007 in keine größeren verfassungsrechtlichen Probleme.

Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags – keine leichte Umsetzung

Zunächst tauchen bei der konkreten Umsetzung dieser Steuervergünstigungen einige Probleme auf. Gerade für die Fälle, bei denen es um Beschäftigung von Übungsleitern geht. Die Sozialversicherungsträger haben klar zu erkennen gegeben, dass man bei laufenden Übungsleiter-Beschäftigungsverhältnissen im ersten Schritt auf jeden Fall ver-

langt, dass die Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags zukunftsorientiert, d. h. bei laufenden Vorgängen dann ab Oktober 2007 erst vollzogen wird. Obwohl die Erhöhung des persönlichen ÜL-Freibetrags für das gesamte Kalenderjahr 2007 gilt.

Ein Handlungsbedarf ist damit angezeigt, wenn die Abrechnung unter Ausnutzung des erhöhten Jahressteuerfreibetrags bei den Verbänden/Vereinen konkret ansteht (ab Oktober 2007). Allerdings ist die wesentliche Veränderung gegenüber den bisherigen Vorschlägen zu beachten. Es gibt keinen automatischen Steuerabzugsbeitrag für bestimmte ehrenamtliche Betätigungen, sondern einen allgemeinen Jahresfreibetrag für erhaltene Aufwandsentschädigungen von 500 Euro.

„Geld muss fließen“ – was konkret bedeutet, dass der neue Ehrenamtsfreibetrag nur dann zur Anwendung kommt, wenn es für diese ehrenamtliche Betätigung auch tatsächlich irgendeine Vergütung gibt und diese an die begünstigten Empfänger ausgezahlt werden.

Noch mehr Verbesserungen durch die Reform

Neben diesen beiden Zentralthemen werden bei diesem nun gesetzgeberischen Reformvorhaben weitere Vereinfachungen/Verbesserungen im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts herbeigeführt. Mit der moderaten Anpassung von Steuerfreigrenzen will man auch die kleineren Vereine bei wirtschaftlicher Betätigung etwas von der Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung verschonen. Unabhängig von der zu erwartenden Erhöhung der Freigren-

zen für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird die Körperschaftsteuerbelastung bei Gewinnsituationen durch die feststehende Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15% spürbar entschärft, ab 2008.

Ein großes Thema ist natürlich die beschlossene Reform des Spenden- und Stiftungsrechts. Mit größeren Steuererleichterungen versucht man hier auf breiter Ebene unsere Mitbürger zu motivieren, sich in einem größeren Umfang finanziell an gemeinnützigen Betätigungen zu beteiligen. Berücksichtigt wird dies über einen wesentlich größeren Sonderausgabenabzug für Spenden bei der persönlichen Steuererklärung, auch bei Spenden aus dem betrieblichen Bereich.

Richtig zugelegt hat man insbesondere beim Stiftungsrecht, soweit es um Neugründungen, aber auch um sog. Zustiftungen für bereits bestehende Stiftungen, geht.

Informieren Sie sich daher Schritt für Schritt jetzt schon über die wichtigsten Aussagen und Vorgaben und auch damit verbundene Erwartungen für die Vereinspraxis.

Ihr Vorteil: Wir zeigen Ihnen konkret auf,

- wann man diese Steuervergünstigungen schon in diesem laufenden Vereinsjahr 2007 nutzen kann,
- wo es vielleicht aber auch Steuerfallen gibt,
- für welche Fälle aber unbedingt ein Handlungsbedarf bis hin zu Satzungsänderungen ggf. angesagt ist.

Neuregelung der förderungswürdigen Zwecke

Die Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts sind verhältnismäßig gering. Zwar wurde § 52 Abs. 2 AO, der bisher eine relativ kurze und nur beispielhafte Aufzählung von gemeinnützigen Zwecken enthält, völlig neu gefasst. Dies ist aber hauptsächlich zur besseren Abstimmung zwischen Gemeinnützigkeitsrecht und Spendenrecht geschehen. Eine erheblich detailliertere Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke war nach dem Konzept der Bundesregierung insbesondere deshalb nötig, weil der neue Katalog abschließend sein sollte. Der Bundestag hat die Aufzählung aber wieder, wie schon im geltenden Gemeinnützigkeitsrecht, für weitere Zwecke offengehalten (siehe unten). Von den weiteren Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts sind nur noch die Anhebungen der Besteuerungsgrenze und der Zweckbetriebsgrenze von größerer Bedeutung, die nachfolgend noch erläutert werden.

Gemeinnützige Zwecke

Nach dem neuen § 52 Abs. 2 AO sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 (danach muss die Körperschaft selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördern) die folgenden Zwecke als gemeinnützig anerkannt:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der

freien Wohlfahrtspflege (§ 23 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;

20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports; Schach gilt als Sport;
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Hinweis

§ 52 Abs. 2 AO enthält alle Zwecke, die zurzeit in der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV als besonders förderungswürdig anerkannt sind.

Förderung von Freizeitzwecken

Die Förderung der sog. Freizeitzwecke (Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports), war bisher in § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO aufgeführt. In dem neuen Text der Vorschrift finden sie sich ohne jede Änderung in der Nr. 23 wieder. Dies überrascht, weil ziemlich alle Experten, die bei der Vorbereitung der Reform ihre Vorschläge unterbreitet haben, die Abschaffung der Gemeinnützigkeit dieser Zwecke,



zumindest aber die Abschaffung der Spendenbegünstigung hierfür, vorgeschlagen haben. Die Gründe für die Beibehaltung der Steuerbegünstigung dieser Zwecke werden weder von der Bundesregierung noch vom Bundestag genannt.

Förderung des Sports

Auch die Förderung des Sports, der im Grunde ebenfalls ein Freizeit Zweck ist, wird weiter als gemeinnützig anerkannt. Dabei bleibt auch Schach als Sport erhalten. Dies ist zwar angreifbar und wird der Finanzverwaltung auch regelmäßig, nicht nur von Skat- und Bridgespielern, als Präzedenz- und Sündenfall vorgehalten, erscheint aber immer noch besser als eine Herausnahme des Schachs aus der Gemeinnützigkeit.

Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens

Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung, also in Deutschland, ist in Nr. 24 aufgeführt. Wie bisher gehören Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind, nicht dazu. Hierdurch werden die unabhängigen Wählervereinigungen von der Gemeinnützigkeit ausgeschlossen. Diese sind aber genauso wie politische Parteien nach einer anderen Regelung (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG) von der Körperschaftsteuer befreit und können auch steuerlich abziehbare Zuwendungen erhalten (§ 34g EStG).

Der Zweck allgemeiner Förderung des demokratischen Staatswesens ist bisher nicht in der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV als besonders förderungswürdig anerkannt. Zuwendungen hierfür sind nach geltendem Recht daher nicht steuerlich abziehbar. Durch die weitere Anerkennung als gemeinnützig rückt auch die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in die beim Spendenabzug begünstigten Zwecke auf. Zudem gibt es künftig nur noch ei-

nen vorgesehenen Verweis in § 10b Abs. 1 EStG auf die nach der AO gemeinnützigen Zwecke.

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke

Unter Nr. 25 wurde die „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke“ in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke aufgenommen. Die Bundesregierung hatte diese zusätzliche Nummer mit ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagen, weil damit zum Ausdruck gebracht wird, um was es ihr bei dem Gesetzentwurf hauptsächlich geht. Da das bürgerschaftliche Engagement immer mit einem anderen konkret geförderten Zweck in Zusammenhang stehen muss, hat die ausdrückliche Anerkennung im Gesetz keine praktischen Auswirkungen. Der Bundesrat hat deshalb in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung empfohlen, diese Nummer zu streichen. Der Bundestag ist diesem Vorschlag aber nicht gefolgt.

Vereinheitlichung von Begriffen

Begriffe, die bisher im Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht unterschiedlich waren, werden vereinheitlicht.

- Die bisherige „Förderung der Bildung und Erziehung“ als gemeinnütziger Zweck wird beispielsweise durch die im Spendenrecht verwendeten Begriffe „Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe“ ersetzt.
- Der Bundestag hat bei der Anerkennung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) den Begriff „Seuchen“ durch „übertragbare Krankheiten“ ersetzt. Durch diese geänderte Formulierung stellt er klar, dass auch die Förderung der gesundheitlichen Prävention und der gesundheitlichen Selbsthilfe (i. S.

der §§ 20 bis 24 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) unter den gemeinnützigen Zweck fallen.

Diese Angleichungen und Modernisierungen haben in der Regel keine praktischen Auswirkungen, tragen aber zur Rechtsbereinigung und Vereinfachung bei.

Keine abschließende Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke

Die Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke in dem neuen § 52 Abs. 2 AO ist tatsächlich nicht abschließend. Schon nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll auch die Förderung von Zwecken

- die hinsichtlich der Merkmale,
- die ihre steuerrechtliche Förderung rechtfertigen,
- die mit den in § 52 Abs. 2 AO genannten Zwecken identisch sind,
- gemeinnützig bleiben.

:-) Tipp

Es bleibt bei der grundsätzlichen Empfehlung, bei Vereinsneugründungen die vorgesehenen Definitionen mit dem Vereinsfinanzamt vor Ort kurz abzustimmen. Das gilt auch für anstehende Satzungsänderungen bei bereits als gemeinnützig anerkannten Vereinen. Gerade wenn es nach Maßgabe der Vorgaben nach der Steuermustersatzung um die konkrete Ausgestaltung des Satzungszwecks und der gemeinnützigen Zweckverwirklichung geht.

Vorteil: Wird die Neusatzung oder bereits angemeldete Satzungsänderung erst danach dem Finanzamt vorgelegt, könnte es bei Beanstandungen ggf. erforderlich werden, die Mitgliederversammlung mit der notwendigen Beschlussfassung zu wiederholen. Eine Vorprüfung bedeutet aber noch keine abschließende Beurteilung des Finanzamts. Eine Vorprüfung bedeutet aber noch keine abschließende Beurteilung des Finanzamts.



Die Bundesregierung greift damit auf ein Urteil des BFH zurück (BStBl 1995 II S. 1995, vom 14.9.1994). Dieses betrifft die Förderung von Freizeitzwecken i. S. des bisherigen § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO. Das Urteil bildet die Grundlage dafür, dass nach geltendem Recht u. a. die im Gesetz nicht genannte Förderung des Baus und Betriebs von Schiffs-, Auto-, Eisenbahn- und Drachenflugmodellen als gemeinnützig und spendenbegünstigt behandelt wird. Nach Auffassung des BFH und der Finanzverwaltung sind diese identisch mit der Förderung des Modellflugs.

Anpassung der gemeinnützigen Zwecke an gesellschaftliche Veränderungen

Zudem hat der Gesetzgeber die Aufzählung um den folgenden Satz ergänzt:

„Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.“

Dieser Zusatz soll nach dem Willen des Bundestags eine Anpassung der gemeinnützigen Zwecke an gesellschaftliche Veränderungen ohne Gesetzesänderung ermöglichen. Er wollte die Aufzählung aber nicht wieder zu einem völlig offenen Beispielskatalog machen. Für die Praxis und gesetzestechisch wäre dies durch die Aufnahme des Worts „insbesondere“ in die Einleitung des Absatzes einfach gewesen.

Die gefundene Lösung ist dagegen kompliziert. Zumindest kann aber künftig nicht mehr jedes Finanzamt allein entscheiden, ob ein in § 52 Abs. 2 AO nicht genannter Zweck doch gemeinnützig ist. Es darf jedoch auch nicht

sein, dass im Bundesgebiet ein Flickenteppich entsteht, nach dem es für die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft mit einem neuen Zweck darauf ankommt, in welchem Land die Körperschaft steuerlich geführt wird.

Ebenfalls nicht hinnehmbar ist, dass bei einer von Land zu Land unterschiedlichen Behandlung eines Zwecks als gemeinnützig auch der steuerliche Spendenabzug davon abhängen würde, in welchem Land der Spender wohnt.

Beispiel

Das Land Bayern bestimmt die OFD München als zuständige Stelle für die Anerkennung neuer Zwecke als gemeinnützig. Das Finanzamt in Nürnberg, bei dem ein Verein mit einem bisher nicht als gemeinnützig anerkannten Zweck die Behandlung als gemeinnützig beantragt, legt der OFD München die Frage zur Entscheidung vor. Diese bestimmt, dass der Zweck – und damit auch der Verein – gemeinnützig ist.

Wenig später wird in Hessen ein Verein mit dem gleichen Zweck gegründet. Das Hessische Ministerium der Finanzen, das sich selbst zur zuständigen Stelle erklärt hat, entscheidet, dass der Zweck nicht gemeinnützig ist.

Beide Vereine werben bundesweit um Spenden. Sobald ein Spender in einem Land außerhalb von Bayern oder Hessen seine Spende an den Verein in Nürnberg geltend macht, muss auch die in diesem Land für die Entscheidung über die Gemeinnützigkeit neuer Zwecke zuständige Finanzbehörde tätig werden. Dabei wird der Zweck in Berlin und dem Saarland als gemeinnützig anerkannt, in den anderen Ländern nicht.

Folgen: Der Verein in Hessen, der nicht gemeinnützig ist, wird seine Geschäftsleitung sobald wie möglich nach Bayern, Berlin oder in das Saarland verlegen. Solange dies nicht geschehen ist, sind nur Spenden von Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in einem dieser drei Länder an den Verein in Nürnberg steuerlich abziehbar. An den Verein in Hessen können

aber auch diese Steuerpflichtigen nicht steuerbegünstigt spenden, weil der Spendenabzug die Gemeinnützigkeit der Empfängerkörperschaft voraussetzt.

Es ist zu hoffen, dass die obersten Finanzbehörden der Länder eine vernünftige Lösung finden. Diese könnte z. B. darin bestehen, das bisher übliche Verfahren beizubehalten. Danach entscheiden die obersten Finanzbehörden der Länder mit Mehrheit darüber, ob ein Zweck gemeinnützig ist. Die Entscheidung ist dann für alle Finanzämter im Bundesgebiet verbindlich.

Für die Einrichtung eines vernünftigen Verfahrens steht ausreichend Zeit zur Verfügung. Bundestag/ Bundesrat haben alle bekannten Zwecke, die als gemeinnützig angesehen werden können, in die Aufzählung aufgenommen. Wann und ob sich überhaupt jemals ein neuer Zweck mit Anspruch auf Behandlung als gemeinnützig entwickelt, ist nicht abzusehen.

Hinweis

Vertritt ein Finanzamt vor Ort bei Satzungsvorlage die Auffassung, dass keine oder eine nicht hinreichend erkennbare gemeinnützige Zweckverfolgung vorliegt (§ 52 AO – neu – bzw. ergänzend nach Maßgabe der Anlage 1 zu § 48 EStDV), sollte zunächst der Versuch für eine Einigung entsprechend den FA-Vorstellungen unternommen werden.

Bei Ablehnung des Gemeinnützigkeitsstatus müsste ansonsten mit Rechtsmitteln dies weiterverfolgt werden. Dies gilt insbesondere bei der grundsätzlichen Frage, ob die Zwecke überhaupt unter den Gemeinnützigkeitskatalog fallen.

Bei der Frage, ob der Zweck überhaupt gemeinnützig ist, wird man nach den o. g. verwaltungsinternen Regelungen ohnehin davon ausgehen können, dass das entscheidungsbefugte Finanzamt vor Ort zusätzlich die Stellungnahme der OFD einholen wird.

Überlassung von Arbeitskräften und Räumen an Körperschaften des öffentlichen Rechts

Für die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft (§ 58 Nr. 3 und 4 AO) spielt es keine Rolle, wenn sie ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt. Das gilt auch, wenn sie die ihr gehörenden Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Nutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke überlässt.

Während bei der Überlassung von Mitteln (Geld) nach den Nrn. 1 und 2 der Vorschrift auch eine Weitergabe an Körperschaften des öffentlichen Rechts zulässig ist, umfassen die Nrn. 3 und 4 diese Alternative nicht. Ein Grund dafür ist nicht erkennbar.

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements werden diese Lücken geschlossen. Gemeinnützige Körperschaften können ihre Arbeitskräfte und Räume danach künftig ohne negative Auswirkungen auf ihre Gemeinnützigkeit auch Körperschaften des öffentlichen Rechts unentgeltlich oder gegen nicht angemessenes Entgelt für die Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung stellen. Praktische Bedeutung hat dies z. B., wenn eine gemeinnützige Forschungseinrichtung ihren Wissenschaftlern erlaubt, während ihrer Arbeitszeit unentgeltlich für eine Universität zu forschen. Oder ein Verein stellt einer öffentlich-rechtlichen Kirche einen Raum in seinem Vereinsheim ohne angemessene Miete für Religionsunterricht zur Verfügung.

Tipp

Gerade Fördervereine werden damit von dieser nun auch gesetzlich festgelegten Vergünstigung ihre Unterstützungsleistungen für diese Körperschaften des öffentlichen Rechts unproblematisch erbringen können. In diesem Zusammenhang ist stets darauf zu ach-

ten ist, dass man klare Nutzungsregelungen trifft. Bei Personalüberlassung muss die Arbeitgeberfunktion geregelt sein, einschließlich der versicherungsrechtlichen Fragen. Bei Raumüberlassungen sollten die Unterhaltungspflichten, Sachversicherungsfragen und Vertragslaufzeiten ergänzend festgelegt sein.

Streichung der Alternative für die Vermögensbindung

Eine Körperschaft wird nur dann als gemeinnützig behandelt, wenn in ihrer Satzung der Zweck, für den das Vermögen bei ihrer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks verwendet werden soll, genau bestimmt ist (§ 61 Abs. 1 AO).

Dabei muss entweder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen erhalten soll,

- es für (irgendwelche) steuerbegünstigten Zwecke verwendet haben und konkret benannt werden,
- oder ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck, für den (irgendeine) Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen zu verwenden hat, angegeben werden.

Eine weitere Alternative enthält § 61 Abs. 2 AO. Danach reicht für die Vermögensbindung eine Bestimmung in der Satzung aus, dass

- bei Auflösung oder
- Aufhebung der Körperschaft oder
- Wegfall der Gemeinnützigkeit

das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist. Zudem darf der künftige Beschluss über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Diese Satzungsbestimmung ist nur dann zulässig, wenn bei der Erstellung der Satzung der künftige Verwen-

dungszweck des Vermögens noch nicht angegeben werden kann. Allerdings nur, wenn auch zwingende Gründe vorliegen.

Nach den Erfahrungen der Finanzämter gibt es keinen Fall, in dem aus einem zwingenden Grund bei der Erstellung einer Satzung weder eine bestimmte Empfängerkörperschaft noch ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck angegeben werden kann.

Das Parlament hat entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung die Streichung der Alternative für die Vermögensbindung in § 61 Abs. 2 AO beschlossen. Dadurch sollen unnötige Auseinandersetzungen der Vereinsvertreter mit dem Finanzamt über das Bestehen von zwingenden Gründen vermieden werden. Auch soll es den Vertretern eines neuen Vereins erspart werden, noch vor der ersten Anerkennung der Gemeinnützigkeit die Satzung ändern zu müssen.

Achtung

Die in der Mustersatzung der Finanzverwaltung enthaltene Alternative zu § 5 (der Vereinssatzung) mit dem folgenden Text ist nicht mehr zulässig:

„Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.“

Zur Vermeidung von Aufwand für bestehende Körperschaften, deren Satzung die Alternative für die Vermögensbindung enthält, soll es durch das BMF eine Erleichterung geben. Durch eine allgemeine Verwaltungsanweisung soll angeordnet werden, dass die Körperschaft die Bestimmung über die Vermögensbindung erst dann an die neue Rechtslage anzupassen braucht, wenn die Satzung aus anderen Gründen oh-

nehin geändert wird. Dies wird auch für die Vereine gelten, denen es irgendwie gelungen sein sollte, im Jahr 2007 noch vor der Verkündung des Gesetzes im Oktober 2007 mit der alternativen Vermögensbindung in der Satzung als gemeinnützig anerkannt zu werden.

Hinweis

Bei der Auflösung des Vereins darf vorhandenes Vermögen nicht an Mitglieder verteilt werden. Zudem sollte in der Satzung eine ergänzende Vorgabe berücksichtigt werden, wer die Liquidation durchführt.

Tipp

Soweit Neugründungen oder auch Satzungsänderungen bei bereits bestehenden Vereinen zum Jahresende 2007 anstehen, sollte man sich jetzt schon an diesen konkreten Vorgaben zeitnah orientieren. Gerade bei vor Jahren gegründeten Vereinen mit mildtätiger Zweckverfolgung sollte die vorhandene Satzung geprüft werden, ob noch die Altdefinition nach der Steuermustersatzung vorhanden ist. Im Einzelfall wird es nicht einfach sein, einen gemeinnützigen Empfänger zu finden, der mit Zustimmung der Vereinsmitglieder bei Fällen der Vereinsauflösung das vorhandene Vermögen erhalten soll.

Anhebung der Besteuerungsgrenze

Von einer gemeinnützigen Körperschaft werden keine Körperschaft- und Gewerbesteuer erhoben, wenn die Einnahmen der Körperschaft aus ihren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt nicht mehr als 30.678 Euro im Jahr betragen (Besteuerungsgrenze, § 64 Abs. 3 AO). Nur bei höheren Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben muss der Gewinn überhaupt ermittelt werden.

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

wurde die Grenze auf 35.000 Euro angehoben. Der Bundesrat hatte ursprünglich mit seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf sogar eine Erhöhung auf 40.000 Euro empfohlen. Die Notwendigkeit einer Anhebung der seit ihrer Einführung im Jahr 1989 unveränderten Besteuerungsgrenze liegt auf der Hand. Der Gesetzgeber hat sich damit immer schwer getan, weil er das in der Verfassung verankerte Gebot der Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts im Auge behalten muss. Die Wettbewerbsnachteile für mittelständische Unternehmen gegenüber gemeinnützigen Körperschaften bei vergleichbaren wirtschaftlichen Betätigungen müssen sich in einem vor der Verfassung vertretbaren Rahmen halten (Gebot der steuerlichen Gleichbehandlung, das aus Artikel 3 GG abgeleitet wird). Bei einer Anhebung um 4.322 Euro nach 17 Jahren dürfte dies der Fall sein.

Hinweis

Wenn die Besteuerungsgrenze auch nur geringfügig überschritten wird, muss der genaue Gewinn ermittelt werden.

Die genaue Gewinnermittlung kann in der Regel durch eine Einnahme-Überschussrechnung (nach § 4 Abs. 3 EStG) geschehen. Buchführungspflicht besteht grundsätzlich erst dann, wenn das Finanzamt den Verein dazu aufgefordert hat. Dies geschieht ab einem Umsatz von 500.000 Euro und einem Gewinn ab 50.000 Euro im Jahr (vgl. § 141 AO). Bei manchen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Altmaterialiensammlungen, Werbung) sind Pauschalierungen möglich. Von dem ermittelten Gewinn werden Freibeträge von 3.835 Euro bei der Körperschaftsteuer und 3.900 Euro bei der Gewerbesteuer abgezogen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Körperschaftsteuersatz ab dem Veranlagungszeitraum 2008 von 25% auf 15% gesenkt wird (Unternehmensteuerreformgesetz 2008).

Beispiel

Ein gemeinnütziger Naturschutzverein erzielt im Jahr 2007 Einnahmen aus folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

Verkauf von Büchern	20.000 EUR
Anzeigen von Unternehmen in der Vereinszeitschrift	12.000 EUR
Altpapiersammlungen	4.000 EUR
zusammen	36.000 EUR

Die Besteuerungsgrenze ist überschritten. Der Verein muss den genauen Gewinn ermitteln. Er berechnet, dass in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den jeweiligen steuerpflichtigen Einnahmen die folgenden Betriebsausgaben angefallen sind:

Verkauf von Büchern	18.000 EUR
Anzeigen von Unternehmen in der Vereinszeitschrift	3.000 EUR
Altpapiersammlungen	1.000 EUR
zusammen	22.000 EUR

Er hat mithin die folgenden Gewinne erzielt:

Verkauf von Büchern	2.000 EUR
Anzeigen von Unternehmen in der Vereinszeitschrift	9.000 EUR
Altpapiersammlungen	3.000 EUR
zusammen	14.000 EUR

Der Verein kann bei Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit (hier: kostenlose Abgabe einer Informationsschrift für Mitglieder) stattfindet, beantragen, dass der Besteuerung statt des tatsächlichen Gewinns ein pauschaler Gewinn von 15% der Einnahmen zu Grunde gelegt wird (§ 64 Abs. 6 AO).

Dieser Satz ist auf den Betrag nach Abzug der Umsatzsteuer (19% von 10.084 Euro = 1.916 Euro) anzuwenden. Der pauschale Gewinn beträgt damit 1.512 Euro und ist deutlich geringer als der tatsächliche Gewinn. Der Verein wählt diesen Ansatz.



Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden (§ 64 Abs. 5 AO). Dieser beträgt nach dem Anwendungserlass zur AO (zu § 64 Nr. 27) bei Altpapiersammlungen 5% der Einnahmen. Bezogen auf die Einnahmen von 3.362 Euro (nach Herausrechnung der Umsatzsteuer mit 19% aus den bei der Besteuerungsgrenze maßgeblichen Bruttoeinnahmen) ergibt sich ein Reingewinn von nur 168 Euro.

Beispiel

Der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer werden damit folgender Gewinn bzw. Gewerbeertrag zu Grunde gelegt:

Verkauf von Büchern	2.000 EUR
Anzeigen von Unternehmen in der Vereinszeitschrift	1.512 EUR
Altpapiersammlungen	168 EUR
zusammen	3.680 EUR

Da der Gewinn bzw. der Gewerbeertrag die Freibeträge von 3.835 Euro und 3.900 Euro nicht übersteigt, fallen

weder Körperschaft- noch Gewerbesteuer an.

Die neue Besteuerungsgrenze gilt nicht für die Umsatzsteuer. Hier kann lediglich die Kleinunternehmerregelung angewendet werden (§ 19 Abs. 1 UStG). Danach wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Umsatz des Vorjahres 17.500 Euro nicht überschritten hat und der Umsatz des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird.

Anhebung der Zweckbetriebsgrenze

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins werden als Zweckbetrieb behandelt, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer insgesamt 30.678 Euro im Jahr nicht übersteigen (§ 67a Abs. 1 AO). Die Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen besteht neben der Besteuerungsgrenze in gleicher Höhe. Durch das Gesetz ist nun auch eine Anhebung auf ebenfalls 35.000 Euro erfolgt für das Jahr 2007.

Die Zweckbetriebsgrenze dient im Übrigen nur der Vereinfachung. Der Sportverein kann sie abwählen. Sportliche

Veranstaltungen, an denen kein bezahlter Sportler teilnimmt, sind dann auch bei höheren Einnahmen ein Zweckbetrieb (§ 67a Abs. 2 und 3 AO). Die anderen sportlichen Veranstaltungen sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Anhebung der Grenze für die Pauschalierung der Vorsteuer

Gemeinnützige Körperschaften, die

- nicht buchführungs- und bilanzierungspflichtig sind und
- deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 30.678 Euro nicht überstiegen hat,

können die abzugsfähigen Vorsteuerbeträge pauschal mit einem Durchschnittssatz von 7% ihres steuerpflichtigen Gesamtumsatzes abziehen (§ 23a UStG). Diese Grenze entspricht der Höhe nach der Besteuerungsgrenze und der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen. Um den Gleichklang der drei Grenzen zu wahren, wurde mit dem Gesetz auch die Umsatzgrenze auf 35.000 Euro gleichzeitig angehoben (§ 23a Abs. 2 UStG).

Erhöhter Übungsleiterfreibetrag: ab wann kann er bezahlt werden?

Das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ sieht als zentrale Verbesserung unter anderem die Erhöhung der Übungsleiter-Pauschale von 1.848 Euro auf 2.100 Euro jährlich (§ 3 Nr. 26 EStG) ab 2007 vor.

Jeder weiß damit, dass die Erhöhung rückwirkend ab 01.01.2007 gilt, aber wehe, man im Vorgriff auf die Gesetzesänderung schon vor der Verkündung des Gesetzes dieses Erhöhungsvolumen bei laufenden Abrechnungen bis Ende September 2007 nutzt.

Die Sozialversicherungsträger haben hierzu schon offizielle Stellungnahmen abgegeben. Der Freibetrag darf erst für Tätigkeiten und damit verbundenen Bezügen berücksichtigt werden, die nach dem Tag der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, also ab Oktober 2007, abgeleistet werden.

➤ Achtung

Wurden die Vergütungen monatlich vor Oktober mit dem erhöhten Übungsleiterfreibetrag von umgerechnet 175 Euro bereits abgerechnet, drohen hohe Nachzahlungen.

Mit Nachverzinsungen müssen Sie rechnen, wenn Prüfungen erst Jahre später durchgeführt und diese unzutreffende Abrechnung nachträglich festgestellt wird.

Lassen Sie die monatlichen Vergütungsabrechnungen mit dem bisherigen Monatsfreibetrag von 154 Euro zunächst



weiterlaufen. Stellen Sie die Abrechnungen frühestens ab Oktober 2007 um. Beachten Sie aber auch die vertraglichen Vereinbarungen und den Umfang der Vergütung.

Für die Vereinspraxis können sich hierbei im Wesentlichen folgende Vergütungsabrechnungen ergeben:

Beispiel 1

Der Verein stellt zum 1. Juli 2007 einen neuen Übungsleiter ein. Man möchte die höchstmögliche, aber noch abgabengünstige Vergütung auszahlen. Der Übungsleiter hat bei seinem vorherigen Verein vom Freibetrag bereits monatlich 154 Euro in Anspruch genommen.

Sofern ein nebenberufliches Arbeitsverhältnis vorliegt, soll wegen der Vergütungshöhe hierbei die Mini-Job-Regelung ausgenutzt werden.

Die Abrechnung ab Juli 2007 würde wie folgt aussehen:

Mini-Job-Vergütung	400,00 EUR
Steuerfreier Betrag	154,00 EUR
Max. Gesamtvergütung	554,00 EUR

Der Verein zahlt für die Mini-Job-Abgaben von 30% auf 400 Euro an die Bundesknappschaft, hinzu kommt noch die Umlage von 0,1%.	120,00 EUR
Die Belastung für den Verein beträgt also	674,00 EUR

Beispiel 2

Da die Erhöhung des Übungsleiter-Freibetrages im Oktober 2007 Gesetzeskraft erlangt hat, kann die Mini-Job-Abrechnung geändert werden. Für den Übungsleiter wurde bis dahin bereits der bisher geltende Freibetrag von 154 Euro für 9 Monate (154 x 9) genutzt;	1.386,00 EUR
Der neue Jahresfreibetrag beträgt	2.100,00 EUR

Noch nicht ausgeschöpft sind also	714,00 EUR
Dieser Betrag kann in den verbleibenden drei Monaten ausgeschöpft werden, monatlich also	238,00 EUR
Bei einer unveränderten Vergütung von monatlich	554,00 EUR
sind nunmehr abgabepflichtig	316,00 EUR
Die Abgaben betragen 30% auf 316 Euro	94,80 EUR
Die Belastung für den Verein beläuft sich in den Monaten Oktober, November und Dezember 2007, ohne Berücksichtigung des Umlage von 0,1% nur noch auf	648,80 EUR
Die monatliche Ersparnis beträgt	25,20 EUR

Beispiel 3:

Die Erhöhung des Übungsleiter-Freibetrags auf jährlich 2.100 Euro erlangte im Oktober 2007 Gesetzeskraft, danach können Neueinstellungen ab Oktober 2007 abgabenbegünstigt dann wie folgt abgerechnet werden:

Mini-Job-Vergütung	400,00 EUR
Steuerfreier Betrag	175,00 EUR
Gesamtvergütung	575,00 EUR

Der Verein zahlt die Mini-Job-Abgaben von 30% auf 400 Euro an die Bundesknappschaft, die volle Abgabepflicht vorausgesetzt	120,00 EUR
Die Belastung für den Verein beträgt also	695,00 EUR

Die maximal zulässige Vergütung ohne Abzüge für den Übungsleiter steigt also von	548,00 EUR
um monatlich	27,00 EUR
auf „ netto“	575,00 EUR

Beispiel 4

Ab 2008 könnte der höchstzulässige Betrag der Übungsleitervergütung für den einzelnen Übungsleiter bei Beibehaltung der Sozialversicherungsgrenze für Mini-Job-Verhältnisse mit monatlich	400,00 EUR
zuzüglich dem neuen, erhöhten Übungsleiter-Freibetrag von	175,00 EUR
sich somit auf maximal belaufen.	575,00 EUR

**Hinweis**

Bei höheren Vergütungen entfällt die Pauschalierungsmöglichkeit über das Mini-Job-Verhältnis. Hierdurch wird sich dann auch der höchstmögliche Netto-Auszahlungsbetrag für Übungsleitervergütungen entsprechend reduzieren.

Wenn der Übungsleiter selbstständig und nicht in die Vereinsorganisation eingebunden ist, gilt diese Einkommensgrenze auch für die Frage, ob eine Rentenversicherungspflicht für Lehrer besteht (§ 2 Nr. 1 SGB VI). Versicherungspflichtig sind Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, und deren steuerpflichtige Vergütung monatlich mehr als 400 Euro beträgt.

Achten Sie darauf, dass der Übungsleiter den Freibetrag auch nicht teilweise bei einem anderen Verein in Anspruch nimmt. Hat der Verein den Maximalbetrag ausgeschöpft, besteht in diesem Fall die unbeschränkte Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht. Die niedrigen Abgabesätze eines Mini-Job-Verhältnisses kommen nicht zur Anwendung.

Wie bisher kann der erhöhte Übungsleiterfreibetrag auch als Jahresfreibetrag des tätigen Übungsleiters genutzt wer-



:-) Tipp

Lassen Sie sich neben der vertraglichen Vereinbarung zusätzlich eine schriftliche Bestätigung zur Berücksichtigung des persönlichen Übungsleitervertrages geben. Dies auch mit der Einwilligung, dass man das Restvolumen zur Erhöhung wegen des erhöhten Übungsleiterfreibetrags für die Restmonate bis Ende 2007 bei monatlicher Abrechnung damit noch nutzen kann. Denn sonst könnte die Differenz bei dem Übungsleiter bei nebenberuflicher Tätigkeit auf Anstellungsbasis theoretisch unverbraucht zum 31.12.2007 wegfallen.

den. Wenn z. B. bei besonderen Sachverhalten der Übungsleiter nicht monatlich beschäftigt wird, sondern nur für einen bestimmten Zeitraum.

Beispiel 5

Eine Sportstudentin übernimmt zusätzlich als Übungsleiterin/Betreuerin für einen Verein die sportlich orientierte Ski-Freizeit für die jugendlichen Vereinsmitglieder für fünf Tage im Dezember 2007. Sie soll hierfür eine Gesamtvergütung von 250 Euro erhalten. Bis einschließlich November 2007 hat sie bereits bei einem anderen gemeinnützigen Verein Übungsleitervergütungen von monatlich 150 Euro erhalten. Sie legt dies gegenüber dem neuen Verein offen. Hiervon ausgehend, wurde der persönliche Übungsleiterfreibetrag bis zur Höhe von 12 x 150 Euro (insgesamt also 1.800 Euro) schon ausgeschöpft. Die neue Vergütung für den Dezember 2007 könnte dann insgesamt nach Leistungserbringung steuer- und sozialversicherungsfrei von dem Verein ausbezahlt werden.

Kommt die Freibetragserhöhung, führt das bei Übungsleitervergütungen in Verbindung mit einem Mini-Job-Verhältnis

dazu, dass sich die Abgabepflicht bei der Berufsgenossenschaft für den Verein/Verband etwas reduziert. Die zum Jahresanfang 2008 zu meldenden Lohn- und Gehaltssummen müssen zur Feststellung der Beitragspflicht nur die über den geltenden Jahresfreibetrag hinausgehenden Vergütungsbestandteile gemeldet werden.

Möglicherweise, gerade bei Monatsvergütungen bis zu 175 Euro monatlich, hat dann ab Oktober 2007 sogar eine Abmeldung bei der Bundesknappschaft zu erfolgen, da ein Min-Job-Verhältnis wegen des erhöhten Übungsleiterfreibetrags entbehrlich wird.

Sonderregelungen für den Sportbereich

Für den Sportbereich besteht zudem die Sonderregelung, dass bei Vereinbarung einer nebenberuflichen, selbstständigen Übungsleitertätigkeit Honorare (bis zu 554 Euro) bisher aus der Sicht des Vereins steuer- und abgabenfrei ausbezahlt werden durften. Vorausgesetzt, es handelte sich bei diesem Vergütungsrahmen um eine echte nebenberufliche, selbstständige Tätigkeit.

Es ist davon auszugehen, dass die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger mit dem Inkrafttreten des erhöhten Übungsleiterfreibetrags (§ 3 Nr. 26 EStG) auf 2.100 Euro einer Anpassung des maximalen Honorarvolumens auf dann insgesamt 575 Euro zustimmen werden, zumindest was die Befreiung von Sozialversicherungsabgaben angeht.

Der nebenberuflich für den Verein auf dieser selbstständigen Basis mitarbeitende Sport-Übungsleiter hat wie bisher sein erhaltenes Honorar im Rahmen seiner eigenen Steuererklärung anzugeben und zu versteuern.

Bei einer Einnahme-Überschussrechnung kann für diese steuerbegünstigten Tätigkeiten dann im vollen Umfang für die Est-Erklärung 2007 und später der erhöhte Jahresfreibetrag von 2.100 Euro für die erhaltenen Honorare bei der Gewinnermittlung in Abzug gebracht werden.

➤ Achtung

Bei Honoraranpassungen oder beim Abschluss von Neuverträgen kann somit das neue Honorarvolumen von bis zu 575 Euro berücksichtigt werden auf Empfängerseite.

Hieraus wird erkennbar, dass sich bei dieser nur für den Sportbereich geltenden Regelung die laufende Honorarabrechnung einfacher gestaltet als bei den meist angestellt tätigen Übungsleitern.

Der Verein muss lediglich den Monatsbetrag auszahlen, der vertraglich vereinbart wurde. Bei Honorarzahungen sollte somit erst ab Oktober 2007 der neue max. Honorarbetrag von 575 Euro berücksichtigt werden.

Sie vermeiden dadurch, dass Ihnen bei späteren Sozialversicherungsprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, zumindest für Zeiträume bis voraussichtlich September 2007, keine begünstigte, sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigung unterstellt werden kann.

Anhebung der Übungsleiter-Pauschale: Welche Auswirkungen ergeben sich für die Sozialversicherung?

Im Bereich der Sozialversicherung gibt es unter Berücksichtigung des neuen Höchstbetrages von 2.100 Euro einige Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Einnahmen für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten sind bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.100 Euro im Jahr steuer- und auch beitragsfrei (§ 3 Nr. 26 EStG in der Fassung des Gesetzentwurfs und § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV).

Der steuerfreie Jahresbetrag von 2.100 Euro kann entweder monatlich (mit 175 Euro) oder en bloc (z. B. bei Aufnahme der Tätigkeit oder zu Beginn eines Jahres) bei der Bestimmung des regelmäßigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV berücksichtigt werden.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung empfehlen allerdings bei ganzjährigen Beschäftigungen, den Freibetrag von 175 Euro monatlich in Abzug zu bringen. Dafür sprechen folgenden Gründe:

- Die sofortige Ausschöpfung des Betrags von 2.100 Euro könnte beispielsweise zu Beginn des Kalenderjahres dazu führen, dass die ersten Monate eines Jahres nicht mit einem Arbeitsentgelt belegt wären und somit keine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung vorliegen würde.
- Bei dieser Art der Fallgestaltung würde sich der Meldeaufwand erhöhen, weil jeweils Ab- und Neuanmeldungen vorgenommen werden müssen.

Die Auswirkungen der unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten werden an den folgenden Beispielen deutlich:

Beispiel 1

Eine privat krankenversicherte Hausfrau nimmt am 1. März im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung eine nebenberufliche Lehrtätigkeit auf. Sie erzielt ein monatliches Arbeitsentgelt von 700 Euro. Auf das Arbeitsentgelt wird zunächst der als Aufwandsentschädigung vorgesehene Steuerfreibetrag von jährlich 2.100 Euro angewandt.

In der Zeit vom 1. März bis 31. Mai liegt keine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt vor (volle Ausschöpfung des Steuerfreibetrags von 3 x 700 Euro = 2.100 Euro). Für diese Zeit muss weder ein Pauschalbeitrag gezahlt noch eine Meldung erstattet werden.

Vom 1. Juni an besteht Versicherungspflicht, weil das Arbeitsentgelt 400 Euro übersteigt. Bei der Beitragsberechnung müssen die Regelungen zur Gleitzone beachtet werden.

Bei Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres kann monatlich ein entsprechend höherer Betrag als Aufwandsentschädigung berücksichtigt werden. Dies gilt bei Beendigung der Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres jedoch nur dann, wenn das Ende der Beschäftigung (von vornherein) feststeht, und bei Beginn einer Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres nur insoweit, als der Steuerfreibetrag noch nicht ausgeschöpft ist.

Beispiel 2

Eine familienversicherte Hausfrau übt im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung eine nebenberufliche Lehrtätigkeit aus. Sie erzielt ein monatliches Arbeitsentgelt von 575 Euro. Vom Arbeitsentgelt wird als Aufwandsentschädigung

monatlich ein Betrag von 175 Euro in Abzug gebracht.

Die nebenberufliche Tätigkeit ist versicherungsfrei, weil das Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung eines monatlichen Abzugsbetrags von 175 Euro als Aufwandsentschädigung 400 Euro nicht übersteigt. Der Arbeitgeber muss die Pauschalabgabe von max. 30% an die Minijob-Zentrale zahlen.

Keine sozialversicherungsrechtliche Rückwirkung

Wird eine auf Dauer angelegte Beschäftigung im Laufe des Kalenderjahres beendet und ist der Steuerfreibetrag von 2.100 Euro noch nicht verbraucht, so wird durch eine (rückwirkende) volle Ausschöpfung des Steuerfreibetrags die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung für die Vergangenheit nicht berührt.

Wenn das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft tritt, kann die Erhöhung für den Bereich der Sozialversicherung frühestens vom Tage der Verkündung des Gesetzes an wirken. Dies ergibt sich aus dem das Sozialversicherungsrecht beherrschenden Grundsatz, dass Versicherungsverhältnisse stets vorausschauend beurteilt werden müssen und nachträglich nicht verändert werden dürfen (BSG v. 8.12.1999). Bei einem Pflichtversicherungsverhältnis geht man davon aus, dass es unabhängig vom Willen der Beteiligten eintritt und fortbesteht, wenn und solange die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Änderungen in diesen Voraussetzungen rechtfertigen nur für die Zukunft eine andere versicherungsrechtliche Beurteilung. Für die Vergangenheit bleibt die versicherungsrechtliche Beurteilung unberührt.

Hieraus folgt, dass in den Fällen, in denen der Abzug des bisherigen Betrags von monatlich 154 Euro nicht zur Ge-

ringfügigkeit und damit nicht zur Versicherungsfreiheit der Beschäftigung geführt hat, durch die nachträgliche Berücksichtigung eines entsprechend höheren Betrags die Versicherungspflicht für die Vergangenheit nicht beseitigt werden kann.

Sofern der höhere Übungsleiterfreibetrag steuerlich erst vom Zeitpunkt der

Verkündung des Gesetzes an berücksichtigt wird, vermindert sich auch das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung entsprechend. Dies gilt auch insoweit, als der Erhöhungsbetrag von monatlich (175 Euro ./ 154 Euro ⇒) 21 Euro in die Zeit nach Verkündung des Gesetzes, somit im Oktober 2007, „verlagert“ wird. Dabei ist es unerheblich, ob der Erhöhungsbetrag für mehrere Monate zu-

sammengefasst oder pro rata berücksichtigt wird.

Eine Rückwirkung im Steuerrecht kann nicht auf das Sozialversicherungsrecht übertragen werden.

Allgemeine Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Bundestag hat verschiedene Forderungen für die gezielte steuerliche Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Vorfeld aus dem Bundesrat und der Verbände abgelehnt. Zum einen wird der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) weiteren Personengruppen nicht gewährt. Zum anderen wurde die von der Bundesregierung vorgeschlagene Steuerermäßigung für bestimmte unentgeltliche Betreuungsleistungen im mildtätigen Bereich in Höhe von 300 Euro im Kalenderjahr nicht eingeführt.

Der Bundestag war aber offenbar so beeindruckt, dass er an Stelle der Steuerermäßigung einen neuen Freibetrag für alle nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich eingeführt hat. Dieser allgemeine Freibetrag ist dem Übungsleiterfreibetrag nachempfunden. Es fehlt nur die Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten oder Personengruppen. Natürlich ist er mit 500 Euro auch erheblich niedriger.

Obwohl der neue Freibetrag bei den Beratungen in den Ausschüssen des Bundestags regelmäßig als Aufwandspauschale bezeichnet wurde, handelt es sich tatsächlich um einen persönlichen Freibetrag. Die Wirkung ist gleich. Ein Freibetrag hat aber den Vorteil, dass nicht vorausgesetzt werden muss, dass in den begünstigten Fällen regelmäßig entsprechend hohe Aufwendungen anfallen. Vielmehr kann ein Freibetrag auch dann gewährt werden, wenn die Ehrenamtlichen überhaupt keine Aufwendungen gehabt haben.

Auswirkungen für die Vereinspraxis

Der Freibetrag hat eine ähnliche Wirkung wie eine Betriebsausgaben- oder Werbungskostenpauschale. Für Einnahmen, die

- von einer gemeinnützigen Körperschaft oder
- einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich
- gezahlt werden, fällt bis zur Höhe von 500 Euro im Jahr keine Einkommensteuer an.

Beispiel

Ein Rechtsanwalt ist Vorsitzender des gemeinnützigen Heimatvereins. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Vereins erhält er im Jahr insgesamt 700 Euro als pauschales Sitzungsgeld. Die Höhe seiner tatsächlichen Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein verursacht sind, beträgt 150 Euro.

Der Anwalt musste bis einschließlich dem Veranlagungszeitraum (Vz.) 2006 Einkünfte i. H. v. 550 Euro (700 Euro Einnahmen abzüglich 150 Euro Werbungskosten) versteuern. Ab dem Vz. 2007 betragen seine steuerpflichtigen Einkünfte aus der nebenberuflichen Tätigkeit nur noch 200 Euro. Da er weiß, dass seine tatsächlichen Aufwendungen auf jeden Fall deutlich niedriger sind als der Freibetrag, schreibt er sie nicht mehr auf.

Der Freibetrag kann sich nur bis zur Höhe der für die nebenberufliche Tätigkeit erhaltenen Einnahmen auswirken. Ein Abzug von anderen steuerpflichtigen Einnahmen aus einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit oder einer anderen nebenberuflichen Tätigkeit ist nicht zulässig.

Beispiel

Ein Lehrer leitet nebenberuflich den privatrechtlich organisierten und gemeinnützigen Förderverein an seiner Schule. Für seine Arbeit erhält er von dem Verein im Jahr pauschal 200 Euro.

Die Einnahmen i. H. v. 200 Euro sind steuerfrei (§ 3 Nr. 26a EStG). Die vom Freibetrag noch nicht ausgeschöpften 300 Euro darf der Lehrer nicht von seinen anderen steuerpflichtigen Bezügen, z. B. aus der hauptberuflichen Tätigkeit als Beamter oder seinen Einnahmen für privaten Nachhilfeunterricht, abziehen.



Wenn die tatsächlichen Aufwendungen höher sind als der Freibetrag, sind die höheren Aufwendungen zu berücksichtigen. Diese müssen insgesamt nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Es reicht nicht aus, nur den Betrag zu belegen, der über 500 Euro hinausgeht.

Beispiel

Eine verheiratete Hausfrau engagiert sich ehrenamtlich beim Mahlzeitendienst einer gemeinnützigen Wohlfahrtsorganisation. Diese zahlt ihr dafür eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro im Monat (1.200 Euro im Jahr). Ihr tatsächlicher Aufwand für die Tätigkeit beträgt 800 Euro im Jahr.

Der sog. Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) wird nicht gewährt, weil die Finanzverwaltung das Ausfahren und Verteilen von Essen bei einem Mahlzeitendienst nicht als Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen ansieht. Die Hausfrau erhält aber, wenn sie keine höheren Aufwendungen beim Finanzamt geltend macht, ab dem Vz. 2007 den Freibetrag i. H. v. 500 Euro (§ 3 Nr. 26a EStG). Bei der Zusammenveranlagung mit ihrem Mann zur Einkommensteuer wird aus ihrer nebenberuflichen Tätigkeit ein steuerpflichtiger Überschuss von 700 Euro angesetzt. Wenn sie ihre tatsächlichen Aufwendungen von 800 Euro gegenüber dem Finanzamt nachweist oder glaubhaft macht, wird dieser Betrag von ihren Einnahmen abgezogen. Es verbleibt ein zu versteuernder Überschuss in Höhe von 400 Euro.

Mehrfachgewährung und gegenseitige Ausschlüsse

Auch wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten (nach § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden, wird der Freibetrag nur einmal gewährt. Wenn der Steuerpflichtige für die dieselbe Tätigkeit die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 12 (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) in Anspruch nimmt, erhält er den neuen Freibetrag nach § 3 Nr. 26a

EStG nicht zusätzlich. Er könnte zwar beantragen, dass der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG an Stelle der anderen Steuerbefreiungen gewährt wird. Dies dürfte wegen der deutlich höheren steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 12 und 16 EStG in der Praxis aber kaum vorkommen. Wenn in einem Ausnahmefall die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG günstiger sein sollte, muss das Finanzamt nach den allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen die für den Steuerpflichtigen günstigere Regelung anwenden.

Die Freibeträge werden dann nebeneinander gewährt, wenn der Steuerpflichtige Vergütungen für nach unterschiedlichen Befreiungsregelungen begünstigte Tätigkeiten erhält.

Beispiel 1

Der Steuerpflichtige engagiert sich im Vorstand von drei Vereinen. Er erhält vom Verein A eine pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 400 Euro im Jahr, vom Verein B 300 Euro und vom Verein C 100 Euro.

Lösung

Der Steuerpflichtige hat, wenn er keine höheren Betriebsausgaben oder Werbungskosten nachweist, aus seinen nebenberuflichen Tätigkeiten Einkünfte i. H. v. 300 Euro zu versteuern (steuerpflichtige Einnahmen insgesamt 800 Euro, Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG 500 Euro).

Beispiel 2

Ein Feuerwehrmann erzielt für eine nebenberufliche Tätigkeit im Dienst einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Feuerwehr) Einnahmen von insgesamt 4.000 Euro im Jahr. Außerdem erhält er von einem gemeinnützigen Modellflugverein eine Vergütung von 200 Euro für eine Tätigkeit als Ordner bei Flugtagen.

Lösung

Von den Einnahmen als Feuerwehrmann sind 1.848 Euro (154 Euro im Monat) als Aufwandsentschädigung aus einer

öffentlichen Kasse steuerfrei (§ 3 Nr. 12 EStG). Einnahmen in Höhe von 1.800 Euro entfallen auf ausbildende Tätigkeiten sowie die Bergung und Betreuung von Verletzten. Dieser Teil der Einnahmen ist steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG). Die danach noch verbleibenden Einnahmen in Höhe von 352 Euro sind steuerpflichtig. Der neue Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG von 500 Euro wird nicht gewährt, weil für die gleiche Tätigkeit bereits andere Steuerbefreiungen angewendet werden.

Die Einnahmen i. H. v. 200 Euro, die der Steuerpflichtige für seine Tätigkeit als Ordner von dem Modellflugverein erhält, sind hingegen wieder steuerfrei (§ 3 Nr. 26a EStG). Der verbleibende Teil dieses Freibetrags i. H. v. 300 Euro mindert den steuerpflichtigen Rest der Einnahmen aus der Tätigkeit bei der Feuerwehr nicht, weil für diese Tätigkeit bereits die Freibeträge nach § 3 Nr. 12 und 26 EStG in Anspruch genommen werden.

Begünstigte Tätigkeiten

Den neuen Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten alle Personen, die sich nebenberuflich bei einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im gemeinnützigen Bereich engagieren. Er ist nicht auf Vorstandsmitglieder, Funktionäre oder Verantwortungsträger begrenzt. Für Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines gemeinnützigen Vereins kann der Freibetrag – wie auch der Übungsleiterfreibetrag – allerdings nicht in Anspruch genommen werden.

Beispiele für begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten

- Platzwart bei einem Sportverein;
- Musiker und Sänger im Orchester oder Chor eines gemeinnützigen Kulturvereins oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts;
- Ausbilder von Hunden oder Pferden in einem Hunde- oder Pferdesportverein;

- Personen, die dem ideellen Bereich oder einem Zweckbetrieb zuzurechnende Räume eines gemeinnützigen Vereins reinigen;
- Bürokräft bei einem gemeinnützigen Verein, soweit sie nicht für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb arbeitet;
- rechtliche Betreuer, wenn die Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines gemeinnützigen Betreuungsvereins (d. h. nicht im Dienst oder Auftrag des Betreuten) ausgeübt wird;
- Amateursportler;
- Kassiererin oder Tierpfleger bei einem Zoo, der von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft unterhalten wird.

Beispiele für nicht begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten

- Ausgabe von Speisen oder Getränken in einem Verkaufsstand bei einem Vereinsfest; Aushilfsbedienung bei Vereinsfesten oder im eigenen Clubheim;
- Trainer einer Profimannschaft im Sport;
- Pfleger in einem steuerpflichtigen (nicht gemeinnützigen) Altenheim;
- Helfer bei einer Altmaterialsammmlung eines gemeinnützigen Vereins;
- Helfer beim Plakate kleben oder anderen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer politischen Partei;
- Berater bei einem Mieter- oder Hausbesitzerverein;
- Ehrenamtliches Vorstandsmitglied einer Gewerkschaft.

Tipp

Die Möglichkeiten, dass damit auch Amateursportler ohne konkrete Abrechnungsnachweise diesen neuen Freibetrag künftig nutzen können, sollte gerade im Sportbereich schon jetzt auf Vorstands- oder Abteilungsebene besprochen werden. Dies setzt

wegen der Bindungswirkung zunächst voraus, dass entsprechende finanzielle Mittel hierfür vorhanden sind. Je nach Sportart ist Ende diesen Jahres mit Handlungsempfehlungen durch die Verbände, auch im Hinblick auf die Angemessenheit, zu rechnen.

Verhältnis zu Steuerbefreiungen nach anderen Vorschriften

Allgemeine Verwaltungsanweisungen zu der Anwendung des Übungsleiterfreibetrags enthält R 17 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR). Da die neue Steuerbefreiung in § 3 Nr. 26a EStG dem Übungsleiterfreibetrag nachempfunden wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die Anwendungsregelungen in R 17 LStR entsprechend gelten werden. Die Aufnahme einer derartigen Aussage in die LStR dürfte wegen des förmlichen Verfahrens (Beschluss der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats) und der grundsätzlich nur in Abständen von mehreren Jahren beschlossenen Änderungs-Richtlinien aber noch längere Zeit dauern. Voraussichtlich wird deshalb zunächst ein BMF-Schreiben herausgegeben werden, das die entsprechenden Regelungen enthält.

Nach R 17 LStR/Entwurf LStR 2008 zu § 3 Nr. 26 EStG bleibt die Steuerfreiheit von Bezügen nach anderen Vorschriften, z. B.

- § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen),
- § 3 Nr. 13 EStG (Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder aus öffentlichen Kassen),
- § 3 Nr. 16 EStG (Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung außerhalb des öffentlichen Dienstes) und
- § 3 Nr. 50 EStG (durchlaufende Gelder und Auslagenersatz)

durch die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG unberührt.

Die Befreiungsvorschriften sind in der Reihenfolge anzuwenden, die für den Steuerpflichtigen am günstigsten ist. Der Freibetrag braucht nicht zeitanteilig aufgeteilt zu werden, wenn die Tätigkeit nicht das ganze Jahr über ausgeübt wird. Auch beim Lohnsteuerabzug ist keine zeitanteilige Aufteilung nötig. Der Freibetrag könnte demnach z. B. schon bei den Auszahlungen für die ersten beiden Monate im Jahr berücksichtigt werden.

Beispiel 1

Der Vorsitzende eines Heimatvereins erhält zur Abdeckung seiner Kosten für Fahrten, Telefon u. Ä. und zum Ausgleich von Zeitaufwand pauschal 50 Euro im Monat. Im Sommer hat er als Delegierter an einer viertägigen Veranstaltung des Dachverbands teilgenommen. Der Verein erstattet ihm die Kosten (für An- und Abreise, Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungen) in der Höhe, in der sie als Werbungskosten abziehbar gewesen wären (vgl. R 38 bis 40 LStR). Insgesamt erhält der Vorsitzende Reisekostenersatz i. H. v. 650 Euro.

Lösung

Der Ersatz der Reisekosten ist wie bisher in voller Höhe steuerfrei (§ 3 Nr. 16 EStG). Von den pauschalen Zahlungen i. H. v. insgesamt 600 Euro im Jahr wird der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG abgezogen. Es verbleibt ein zu versteuerndes Einkommen aus der nebenberuflichen Vorstandstätigkeit i. H. v. 100 Euro.

Beispiel 2

Die hauptberuflich bei einem gewerblichen Unternehmen beschäftigte Sekretärin arbeitet nebenberuflich bei einem öffentlich-rechtlichen Museum als Angestellte. Sie erhält von dem Museum monatlich 300 Euro brutto. Vor Jahresbeginn teilt sie ihrem Arbeitgeber mit, dass sie den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG sobald wie möglich ausschöpfen möchte.



Lösung

Der Arbeitgeber zahlt das Januar-Gehalt steuerfrei aus. Für den Monat Februar unterwirft er 100 Euro der Lohnsteuer, ab März das gesamte Gehalt. Genauso könnte die Sekretärin auch beantragen, in den ersten fünf Monaten des Jahres jeweils 100 Euro weniger zu versteuern oder den Freibetrag gleichmäßig auf alle zwölf Monate zu verteilen (41,66 Euro monatlich).

Die nebenberuflich erzielten Einkünfte sind je nach Art der Tätigkeit Einkünfte aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit (§§ 18, 19 EStG). Falls sie sich diesen Einkunftsarten nicht zuordnen lassen, sind sie sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG. Letztere sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben. Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze. Wenn der Betrag überschritten wird, sind demnach anders als bei einem Freibetrag die gesamten Einkünfte und nicht nur der 256 Euro übersteigende Betrag steuerpflichtig.

Die Finanzverwaltung wendet diese Freigrenze analog auch bei Einkünften aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit an. Sie greift damit die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auf, nach der eine nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit nicht mit Überschusserzielungsabsicht ausgeübt wird, wenn der Ertrag nur gering ist (BFH-Urteil vom 23.10.1992, VI R 59/91, BStBl II S. 303 zu Amateurfußballspielern und BFH-Urteil vom 4.8.1994, VI R 94/93, BStBl II S. 944 zu Sanitätshelfern). Bezüglich der Höhe der Grenze, zu der sich der BFH nicht geäußert hat, lehnt sich die Finanzverwaltung an § 22 Nr. 3 EStG an.

Die Grenze von 256 Euro ist ein Betrag nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Da der neue Freibetrag als Vereinfachungsmaßnahme den Abzug der tatsächlichen abziehbaren Aufwendungen ersetzen soll, ist er u. E. auch bei der Prüfung der Frage, ob Überschusserzielungsabsicht besteht, zu berücksichtigen. Es ergäbe keinen Sinn, nur hierfür doch wieder den Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen zu verlangen.

Beispiel 1

Der Vorsitzende eines Amateurfunkvereins erhält pauschal eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro (600 Euro im Jahr). Seine tatsächlichen Werbungskosten betragen 200 Euro.

Lösung

Bis einschließlich dem Vz. 2006 muss er aus seiner nebenberuflichen Tätigkeit 400 Euro als – je nach Vertrag – Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit oder als sonstige Einkünfte versteuern. Ab dem Vz. 2007 entfällt die Steuerpflicht. Von den Einnahmen i. H. v. 600 Euro wird an Stelle der tatsächlichen Werbungskosten der neue Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG i. H. v. 500 Euro abgezogen. Die verbleibenden Einkünfte erreichen nicht die Freigrenze von 256 Euro.

Beispiel 2

Ein Amateursportler erhält von seinem Verein einen pauschalen Aufwandsersatz i. H. v. 50 Euro im Monat. Zusätzlich werden ihm Kosten für die Fahrten zwischen seiner Wohnung und dem Vereinsgelände an 120 Tagen im Jahr ausgezahlt. Die Entfernung beträgt 30 km. Der Sportler ist Arbeitnehmer des Vereins (vgl. BFH-Urteil vom 23.10.1992, BStBl 1993 II S. 303).

Lösung

Die Erstattung von Fahrtkosten ist nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei, soweit höchstens die als Werbungskosten abziehbaren Beträge erstattet werden. Kosten für

die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Betriebsstätte (hier Vereinsgelände) sind seit dem Vz. 2007 bis zu einer Entfernung von 20 km keine Werbungskosten mehr. Die Fahrtkosten für die darüber hinausgehende Strecke sind beim Sportler wie Werbungskosten abzuziehen (§ 9 Abs. 2 EStG) und können deshalb auch mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Es ist folgende Berechnung vorzunehmen:

Einnahmen insgesamt (12 x 50 EUR + 12 x 30 EUR)	960 EUR
Davon nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei erstattete Fahrtkosten (120 Tage x 10 km x 0,30 EUR)	- 360 EUR
Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG	- 500 EUR
verbleibende Einkünfte	100 EUR

Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit betragen weniger als 256 Euro. Die Finanzverwaltung behandelt sie wegen fehlender Überschusserzielungsabsicht nicht als steuerpflichtig.



Hinweis

Es kann damit gerechnet werden, dass auch die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zu den sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen dieses neuen Freibetrags sich noch ergänzend äußern werden. Wobei die Grundsätze zum Anwendungsbereich für abgeschlossene/künftige Abrechnungszeiträume wohl in gleicher Weise behandelt werden, wie beim Umgang mit der Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags.

Wie aus den zuvor dargestellten Beispielen erkennbar, ist die Abrechnung als Jahresbetrag, etwa im Dezember 2007, und Berücksichtigung des Freibetrags relativ unproblematisch. Anders

hingegen bei laufenden monatlichen Abrechnungen. Hierfür müsste erst die Gesetzesverkündung abgewartet werden.

Schriftliche Bestätigung

Der neue Freibetrag wird – wie der Übungsleiterfreibetrag – auch bei mehreren begünstigten Tätigkeiten nur einmal gewährt. In den Lohnsteuer-richtlinien (R 17 Abs. 10 LStR) ist deshalb zum Lohnsteuerabzug vorgeschrieben, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen hat, dass die Steuerbefreiung nicht schon in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Der Arbeitgeber hat die Erklärung zum Lohnkonto zu nehmen. Ohne die Erklärung darf er den steuerpflichtigen Arbeitslohn nicht um den Freibetrag mindern. Es ist zu erwarten, dass die künftigen Verwaltungsregelungen zu § 3 Nr. 26a EStG die gleiche Vorschrift enthalten werden. Auf diese Verpflichtung sollte man Übungsleiter hinweisen, die sich aus welchen Gründen auch immer dem Verein/ Verband diese Erklärung abzugeben.

Personen, die aus ihrer Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, einem Gewerbebetrieb oder sonstigen Einkünften erzielen, brauchen diese Einkünfte erst in ihrer Steuererklärung für das abgelaufene Jahr anzugeben. Dadurch ist bereits sichergestellt, dass ihnen der Freibetrag nur einmal gewährt wird.

Nebenberuflichkeit

Zu der Frage, wann eine Tätigkeit als nebenberuflich anzusehen ist, enthält R 17 Abs. 2 LStR Regelungen. Danach wird eine Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines Vollzeiterwerbs in

Anspruch nimmt. Nach dieser Definition kann auch die Tätigkeit von Personen (z. B. Hausfrauen, Studenten, Rentner), nebenberuflich sein. Die Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich darf aber nicht Teil der Haupttätigkeit sein.

Beispiel

In einer Handwerksbranche wird nach den Tarifverträgen regelmäßig 42 Stunden in der Woche gearbeitet. Ein Handwerker übt eine vergleichbare Tätigkeit im Dienst oder Auftrag eines gemeinnützigen Vereins mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von bis zu 14 Stunden in der Woche aus.

→ Der Handwerker ist nebenberuflich tätig.

Eine Hausfrau arbeitet in der Hochsaison (Januar bis März) Vollzeit bei einem Karnevalsverein. Von April bis Dezember geht sie keiner Arbeit nach.

→ Die Hausfrau ist nebenberuflich tätig.

Rückwirkung

Der neue Freibetrag gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2007. Soweit Einkünfte erzielt werden, die erst in der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 anzugeben sind (selbstständige Arbeit, Gewerbebetrieb, sonstige Einkünfte) ergeben sich durch die Rückwirkung keine Schwierigkeiten. Eine Herabsetzung etwaiger Vorauszahlungen kann aber erst dann ab Oktober 2007 erfolgreich beantragt werden, da das Gesetz erst im Bundesgesetzblatt verkündet werden musste.

Wenn die Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seiner nebenberuflichen Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG) gehören, darf der Freibetrag vom Arbeitgeber bei der Be-

rechnung der abzuführenden Lohnsteuer erst ab Oktober 2007 dann berücksichtigt werden. Für die Lohnabrechnung für den Monat Oktober 2007 könnte dies bereits zu spät sein. Es besteht aber die Möglichkeit des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber nach § 42b EStG. Möglich wäre zudem, dass man beim Finanzamt sich sogar einen Freibetrag mit Wirkung ab 2008 auf die Lohnsteuerkarte eintragen lassen kann. Dies für die Fälle im Wesentlichen, dass die Aufwandsentschädigung höher ist als die Freibetragspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG und eine nebenberufliche Tätigkeit für den Verein nachgewiesen wird.

Empfehlung

Ab Oktober 2007 und nun erfolgter Verabschiedung dieser neuen Freibetragsregelung nach § 3 Nr. 26 a EStG sollten unbedingt die bisherigen Sat-

:-) Tipp

Achten Sie bei der Nutzung dieser Ehrenamtspauschale auf die Gleichbehandlung von engagierten Mitgliedern/ehrenamtlichen Führungskräften. So vermeiden Sie Vorwürfe über die „Bevorzugung“ einzelner Personen!

zungsregelungen überprüft werden.

Soweit z. B. eine angemessene Vorstandspauschale eingeführt werden soll, muss eine entsprechende Satzungsänderung durchgeführt werden. Der in der Satzung oft enthaltene Grundsatz „Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeführt“, muss modifiziert werden. Es sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann. Dabei ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

Auch etwaige vorhandene Einzel-Regelungen in Beitrags- oder Reisekostenordnungen bei Vereinen/Verbänden zur Gewährung von Aufwandersatz sollten dann durchgesehen werden.

➤ Hinweis

Der Grundsatz, dass eine Zahlung nur für eine tatsächlich auszuführende ehrenamtliche Betätigung erfolgen kann, sollte grundsätzlich beachtet werden. Somit keine Anerkennungen oder „Geschenke“, nur wegen der Einführung dieser neuen Freibetragsregelung gewähren!

Es ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf diese gesetzliche Neuregelung zu § 3 Nr. 26 a EStG (neu) zeitnah ein entsprechendes Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums mit Vorgaben für die Finanzverwaltung noch zum Jahresende 2007 veröffentlicht wird.

Neue Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Der Verein ist nur mit seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben steuerpflichtig bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Er verfolgt wirtschaftliche Zwecke (gemäß § 14 AO), wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, sein Vermögen und seine Einkünfte zu mehren. Diese müssen Aktivitäten einer gewerblichen Tätigkeit beinhalten, die über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgehen und die nicht als Zweckbetrieb zur Verfolgung des Satzungszwecks einzuordnen sind.

Wenn ein Verein mehrere verschiedene wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreibt, werden für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens die Ergebnisse zusammengerechnet und als ein Ergebnis gewertet. Damit können Gewinne und Verluste einzelner wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe miteinander verrechnet werden.

Typische Bereiche der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sind

- selbst betriebene Gastronomie,
- Überlassung der Vereinsanlagen an Nichtmitglieder gegen Entgelt,
- Bandenwerbung auf dem Vereinsgelände,
- Werbung auf der Kleidung während der Veranstaltungen,
- Werbung bei Veranstaltungen,
- sportliche Veranstaltungen, deren Einnahmen höher als 35.000 Euro sind,
- sportliche Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern bei Ausübung der Option gemäß § 67a AO.

Erhöhte Freigrenze von 35.000 Euro

Gewinne aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb unterliegen erst dann der Gewinnbesteuerung (§ 64 AO), wenn die betreffenden Einnahmen insgesamt den Betrag von 35.000 Euro ab 2007 (bisher 30.678 Euro) übersteigen. Zu den Einnahmen gehören leistungsbezogene Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus dem laufenden Geschäft. Dazu zählen auch erhaltene Anzahlungen. Das Überschreiten der Grenze wird jährlich isoliert berechnet.

Wie sieht es mit sportlichen Veranstaltungen aus?

Ergebnisse eines Vereins aus sportlichen Veranstaltungen werden als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt, wenn die jährlichen Einnahmen aus diesen Veranstaltungen die Grenze von 35.000 Euro ab 2007 (bisher 30.678 Euro) nicht übersteigen. Dabei sind alle Einnahmen der Veranstaltungen zusammenzurechnen, die in dem maßgeblichen Jahr als sportliche Veranstaltungen anzusehen sind. Zu

diesen Einnahmen gehören insbesondere

- Eintrittsgelder,
- Start- und Teilnehmergebühren,
- Zahlungen für die Übertragung sportlicher Veranstaltungen in Rundfunk und Fernsehen,
- Kurs- und Lehrgangengebühren,
- Ablösezahlungen.

Verzicht auf Anwendung der Einnahmengrenze von 35.000 Euro

Der Verein kann auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten (§ 67a). Dann sind sportliche Veranstaltungen ein Zweckbetrieb, wenn an ihnen kein bezahlter Sportler des Vereins teilnimmt und der Verein keinen vereinsfremden Sportler selbst oder im Zusammenwirken mit einem Dritten bezahlt.

Sportliche Veranstaltungen, an denen ein oder mehrere bezahlte Sportler teilnehmen, sind dann immer steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Es kommt nicht darauf an, ob ein Verein eine Veranstaltung von vornherein als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angesehen oder ob er zunächst irrtümlich einen Zweckbetrieb angenommen hat.

Ein Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze ist auch dann möglich, wenn die Einnahmen aus den sportlichen Veranstaltungen die Zweckbetriebsgrenze von 35.000 Euro im Steuerjahr 2007 nicht übersteigen.

Die Neuerungen im Spenden- und Stiftungsrecht

Es war das Hauptanliegen der Bundesregierung, die Spendenbereitschaft zu erhöhen und damit die Finanzmittel der gemeinnützigen Organisationen für ihre Zweck- und Zielverfolgung zu verbessern. Die sollte erreicht werden über steuerliche Erleichterungen und Vereinfachungsmaßnahmen.

Aus der Sicht der gemeinnützigen Körperschaften sind Spenden/Zuwendungen grundsätzlich steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich. Spenden steuerfrei einnehmen zu können, ist einer der Hauptgründe, weshalb insbesondere Vereine den Gemeinnützigkeitsstatus anstreben.

Das bleibt gleich! – Ausstellung von Spendenbescheinigungen/Zuwendungsbestätigungen

Unabhängig von dem Gesetzesvorhaben bleibt es bei der grundsätzlichen Feststellung, dass eine gemeinnützig anerkannte Körperschaft Spendenbescheinigungen/Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf. Dies schreibt bereits die Kernregelung des § 10b EStG vor.

Die Regelung für den Spendenabzug bei Körperschaften für Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) bleibt nach wie vor.

§ 10b Abs. 1 EStG legt daher den Spendenabzug für natürliche Personen fest. Die Regelung im Körperschaftsteuergesetz entspricht sowohl vom Inhalt als auch in Bezug auf die Höchstbeträge diesen Einkommensteuerregelungen in völlig vergleichbarer Weise.

Gemeinnützige Körperschaften sind nach wie vor verpflichtet, Spendenbescheinigungen nur dann zu erteilen, wenn der Freistellungsbescheid

- bei bestehenden Vereinen/Verbänden nicht älter als fünf Jahre und
- bei neu gegründeten Vereinen nicht älter als drei Jahre ist.

Durch die Rechtsprechung gilt der ergänzende Grundsatz, dass neu gegründete Vereine zunächst die vorläufige Gemeinnützigkeitsbestätigung von ihrem Finanzamt erhalten müssen. Erst dann dürfen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

Umgang mit Zuwendungsbestätigungen

Zudem bleibt es im Wesentlichen bei den Vorgaben für den Umgang mit Zuwendungsbestätigungen. Spendenmittel müssen danach wie bisher ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vereine sind nach wie vor verpflichtet, ein Doppel der ausgestellten Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.

Prüfung der Spendenleistung

Auch die Betrachtung der sehr strengen Spendenhaftung für unrichtig oder falsch ausgestellte Zuwendungsbestätigungen bleibt gleich. Es muss zuvor stets geprüft werden, ob tatsächlich eine echte Spende vorliegt.

Der gemeinnützige Verein muss für empfangene Leistungen, egal ob Sach- oder Geldspenden, immer prüfen, ob die Zuwendung

- freiwillig und
- ohne Gegenleistung erfolgt ist, und
- ob dies bei dem Spender zu einem (nachweisbaren) Vermögensabfluss führt.

Gemeinnützige Körperschaften sind bereits seit dem Steuerjahr 2000 berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Daher gehört es heute schon fast zur Routine, dass bei einer Überprüfung der Geschäftstätigkeit bei Vereinen sehr intensiv auch der Umgang mit Spenden von den Finanzämtern überprüft wird.

Der Entzug der Gemeinnützigkeit führt nicht mehr automatisch dazu, dass ein Verein sofort wegen des fehlenden Gemeinnützigkeitsstatus auch in die Spendenhaftung hineingerät.

Erfolgte der Entzug der Gemeinnützigkeit nicht wegen eines fehlerhaften Umgangs mit dem Spendenrecht, sondern aus anderen Gründen, entfällt zumindest diese drohende Sanktion. Allerdings muss der Verein nachweisen, dass die damals erhaltenen Spenden zutreffend verwendet wurden.

Beachte: Selbst bei routinemäßigen Überprüfungen der Vereine ist es heute fast üblich, dass die Verwendung von erhaltenen Spendengeldern über Mittelverwendungsrechnungen nachgeprüft wird.

Spenden als Finanzierungsquelle

Davon unabhängig lässt sich jedoch feststellen, dass erhaltene Spendenmittel bei den vielen gemeinnützigen Vereinen eine nicht unbedeutende Rolle zur Finanzierung ihres Vereinshaushalts spielen.

Vor allem bei Vereinen mit mildtätiger Ausrichtung und Zweckverwirklichung betragen die Spendeneinnahmen teilweise über der Hälfte der Gesamteinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen/Zuschüssen. Fördervereine, hier insbesondere die Spendensammelvereine, können je nach Ausrichtung und Größe der Organisation nur mit hohen Spendeneinnahmen ihre Zwecke verwirklichen.

Welche Bedeutung das Spendenaufkommen für Vereine hat, zeigt eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BStBl 2000 II S. 320 vom 23.9.1998). Aus diesem Streitfall kann man leicht nachvollziehen, dass die zuvor hohen Spendeneinnahmen eines Vereins nach Aberkennung seines Gemeinnützigkeitsstatus erheblich nachgelassen haben und zukunftsorientiert im Regelfall fast gegen Null tendieren.

Wie sieht es mit der Spendenbereitschaft aus?

Interessant sind in diesem Zusammenhang mit der anstehenden Verbesserung des Spendenrechts einige statistische Angaben. Die Bundesregierung hat zum Thema Förderung ehrenamtlichen Engagements eine BT-Drucksache 16/4256 vom 2.2.2007 zusammengestellt.

- Unter Heranziehung der Einkommensteuerstatistik lässt sich für die Jahre 2001 bis 2003 erkennen, dass ca. 6,5 Mio. Steuerpflichtige im Rahmen ihrer Steuererklärungen Spenden als Sonderausgaben geltend gemacht haben. Im Jahre 2004 waren es immerhin noch fast 5 Mio. Steuerbürger.
- Für wissenschaftliche, mildtätige und kulturelle Zwecke wurden in den Jahren 2001 bis 2003 durchschnittlich Spendenbescheinigungen von 2,2 Mio. Steuerpflichtigen vorgelegt. Im Jahre 2004 belief sich die Zahl auf rund 1,9 Mio. Steuerzahler.
- Etwas bescheidener nimmt sich hier die Anzahl der Spender mit dem bisherigen zusätzlichen Höchstbetrag für Spenden an Stiftungen. Es waren im Durchschnitt ca. 25.000 Spender in den Jahren 2001 bis 2003. Im Jahr 2004 waren es ca. 44.000 Spender. Neuere Zahlenmaterial für das Steuerjahr 2005 wird Ende 2007 erwartet. Hier ist von einem weiteren Anstieg der Spendenbereitschaft auszugehen, was in Zusammenhang

mit den bekannten Naturkatastrophen zu bringen ist.

Konkrete Aufschlüsselungen, getrennt nach Vereinsbereichen/Vereinen gibt es jedoch nicht. In Bezug auf Verbände wird man jedoch nach den Praxiserfahrungen feststellen können, dass dort trotz des Gemeinnützigkeitsstatus das Spendenaufkommen wesentlich geringer ist. Da Verbände als Zusammenschluss mehrerer angeschlossener Vereine zu sehen ist, bestehen nur selten persönliche Mitgliedschaften.

Wirft man einen Blick über die Einkommensteuerstatistik auf die Einkommensverhältnisse der Spender, so lässt sich außerhalb des Stiftungsbereichs deutlich erkennen, dass sich die Anzahl der Spender bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte zwischen 20.000 und 40.000 Euro verdoppelt gegenüber der Anzahl der Spender mit Einkünften bis zu 20.000 Euro.

Für Stiftungen ergibt sich hingegen eine wesentlich höhere Spendenbereitschaft und Anzahl von Steuerpflichtigen in den Bereichen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte oberhalb von 40.000 Euro.

➤ Hinweis

Vor dem Hintergrund der Spendenbereitschaft hat die Bundesregierung vorgesehen, bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2007 den steuerlichen Rahmen beim Spendenabzug zu verbessern.

Es gibt sicherlich zahlreiche bereitwillige Bürger, die auch ohne Spendenbescheinigung und der Möglichkeit der Sonderausgabe bei ihrer Steuererklärung die eine oder andere finanzielle Unterstützung bieten. Bekannte Beispiele aus der Vereinspraxis sind kleinere Sachzuwendungen („Kuchenspenden“), Überlassung von Ausrüstungs-

gegenständen, Erbringung von Dienstleistungen. Es gibt auch sehr häufig noch den echten „Mäzen“, der ohne die Forderung auf Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung auch Beträge an gemeinnützige Vereine/Organisationen leistet.

Der Verein als Empfänger hat nach wie vor die Einnahmen im ideellen Bereich zu erfassen. Dies betrifft Geld- oder Sachspenden ohne den Anspruch auf Ausstellung einer steuerlich berücksichtigungsfähigen Zuwendungsbestätigung.

Es ist auch vorgesehen, die Bereitschaft einer gemeinnützigen Zweckverfolgung bei einer Körperschaft zu unterstützen. Zunächst werden somit mit Wirkung ab 2007 die bisherigen Höchstgrenzen für den Spendenabzug vereinheitlicht und angehoben.

Das ist neu!

Erhöhung des Höchstbetrags für Spenden

Der sog. allgemeine Höchstbetrag für Spenden in Höhe von bisher 5% des Gesamtbetrags der Einkünfte wird auf 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte erhöht.

Festgelegt ist zudem, dass man nun nicht mehr differenzierte Höchstbeträge für Spenden an bestimmte gemeinnützige Organisationen weiter hinnehmen muss.

Bislang erhöhte sich der Höchstbetrag auf 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte, wenn die Spende für wissenschaftliche, mildtätige und kulturelle Zwecke erfolgte.

Egal, für welchen gemeinnützigen Zweck die Spende geleistet wird, ab dem Veranlagungszeitraum 2007 muss das Finanzamt dies bei der persönlichen Steuererklärung in Höhe von 20% des



Gesamtbetrags der Einkünfte berücksichtigen.

Da häufig auch Spenden von Unternehmen geleistet werden, wird dort der Höchstbetrag von bislang 2 ‰ der Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter auf immerhin 4 ‰ angehoben.

Weiterhin ist zu beachten, dass man mit Wirkung ab 2007 den bislang zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrag beim Abzug von Großspenden (Einzelspende zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder gemeinnütziger Zwecke von mindestens 25.565 Euro) abschaffen will. Dafür wird aber als Ausgleich ein zeitlich unbegrenzter Spendenvortrag eingeführt. Damit bleibt die Möglichkeit der Verteilung auf künftige Steuerjahre erhalten.

Vereinfachungen bei Kleinspenden

Zudem hat man fast in letzter Minute die häufig geforderte Vereinfachungsregelung bei sog. Kleinspenden noch mit berücksichtigt. Dies bedeutet, dass es ab dem Steuerjahr 2007 für Kleinspenden bis zu 200 Euro (bisher 100 Euro) genügt, wenn ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg/ Kontoauszug für eine Einzelspende bis zu diesem Betrag vorgelegt wird. Man kann davon ausgehen, dass diese Vereinfachungsregelung dazu beiträgt, die Vereinschatzmeister/ Vereinsbuchhaltung von der sonst erforderlichen Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen mit

Hinweis

Die Vereinfachungsregelung bei Kleinspenden führt nicht zu einem automatischen Rechtsanspruch auf Anerkennung jeder Überweiskopie. Finanzämter können noch Auskünfte über den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins verlangen. Empfehlenswert sind bei Spendenaufrufen schon vorgefertigte Überweisungsformulare!

dem genau vorgegebenen amtlichen Inhalt zu entlasten.

Für das Steuerjahr 2007 ist ein besonderes Wahlrecht für die Berücksichtigung von Spenden vorgesehen. Prüfen Sie für die ESt-Erklärung 2007, ob Sie mit den bisherigen Spenden-Grundsätzen nicht besser fahren (sog. Günstigerprüfung). Ab 2008 ist allerdings das neue Spendenrecht verbindlich.

Entschärfung der Spendenhaftung

Beibehalten werden auch die allgemeinen Grundsätze zur Spendenhaftung. Die Vorgaben für eine mögliche Aussteller- und Veranlasserhaftung (§ 10b Abs. 4 EStG) bleibt unverändert erhalten. Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Spendenabzugs wird jedoch das Haftungsrisiko dadurch etwas reduziert. Bisher musste mit einer Haftungssumme von 40% des zugewendeten Betrages bei der Einkommensteuer und ggf. 10% bei Auswirkung in der Gewerbesteuer gerechnet werden. Diese Zahlen reduzieren sich nunmehr auf 30% des zugewendeten Betrages bei der Einkommensteuer und 15% bei der Gewerbesteuer für Haftungsvorgänge ab 2007.

Anhebung der Vermögensstockspenden

Verbessert wird auch die Situation für die Ausstattungen von Stiftungen. Angehoben wird der sog. Gründungshöchstbetrag für Zuwendungen an Stiftungen von bislang 307.000 Euro bis zum Ablauf eines Jahres nach der Gründung (§ 10b Abs. 1a EStG) auf immerhin 1 Mio. Euro. Dies betrifft Neugründungen als auch sog. Zustiftungen.

Im Gegenzug soll jedoch der sog. Satzshöchstbetrag für Stiftungen von bisher 20.450 Euro grundsätzlich entfallen.

Auswirkungen im Umsatzsteuerbereich

Eine geringe Änderung gibt es für den Umsatzsteuerbereich bei der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Vorsteuerpauschalierung (§ 23a UStG). Der bisherige Betrag von 30.678 Euro wird in vergleichbarer Weise wie bei der Erhöhung der Zweckbetriebsgrenze auf 35.000 Euro erhöht. Da sich diese Regelung nach dem Vorjahr orientiert, kommt die Betragserhöhung bei der Vorsteuerpauschalierung erst mit Wirkung ab dem 01.01.2008 zum Zuge.

Die aus der Vereinspraxis erhobene Forderung, im Zusammenhang mit dieser Neuregelung auch die Kleinunternehmergrenze von bislang 17.500 Euro zu erhöhen, wurde im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens noch nicht berücksichtigt.

Das sollen Sie beachten!

Spendenaufrufe

Gemeinnützige Vereine sollten unbedingt bei Spendenaufrufen und auch bei eingehenden Überweisungen mit Mitgliederleistungen strikt zwischen einer freiwilligen Spende und einem Mitgliedsbeitrag trennen.

Die bisherigen Vorgaben, dass Mitgliedsbeiträge nur für besonders förderungswürdige Vereine steuerlich wie Spenden abziehbar sind, bleiben im Wesentlichen uneingeschränkt erhalten. Soweit möglich, sollte insbesondere auch im Kleinspendenbereich darauf geachtet werden, dass bei eingehenden Beträgen zwischen Mitgliedsbeiträgen und Spenden nach wie vor strikt unterschieden wird!

Es kann somit der Mitgliedsbeitrag an den Sportverein nicht gleichzeitig als Spende bei der persönlichen Steuererklärung im Sonderausgabenbereich berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

an Sport-Fördervereine. Der Mitgliedsbeitrag z. B. an wissenschaftliche Körperschaften, insbesondere an als förderungswürdig anerkannte kulturelle Einrichtungen etc., kann hingegen weiterhin als Sonderausgabenabzug steuerlich beim Spender berücksichtigt werden.

Überprüfung der Beitragssatzung/Beitragsordnung

Aufgrund der verschärften Prüfung des Spendenrechts sollten Sie Ihre vorhandenen Beitragssatzungen/Beitragsordnungen überprüfen. Denn nach der BFH-Rechtsprechung können sog. Pflichtspenden wegen der fehlenden „Freiwilligkeit“ keinesfalls als Spenden anerkannt werden. Für die Spender droht sogar die Gefahr, dass auch für zurückliegende Jahre die ESt-Erklärung geändert werden kann. Voraussetzung ist, dass bei einer Überprüfung für zurückliegende Vereinsjahre bei einem Verein erkennbar wird, dass ein vertraglicher Anspruch des Vereins auf Zahlung des damals geleisteten Betrags gegen Erteilung einer Spendenbescheinigung vorgelegen hat.

Einhaltung der Kriterien bei Aufwandsspenden

Achten Sie auch auf die strikte Einhaltung der Kriterien für sog. Aufwandsspenden. Bereits der bisher zu verwendende Text für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sieht vor, dass zur Frage des Verzichts Angaben bei einem Aufwandsverzicht gemacht werden müssen.

Prüfen Sie daher:

1. Besteht überhaupt ein Vergütungsanspruch?
2. Hat der Vereinsmitarbeiter auf seinen Anspruch verzichtet?
3. Ist der Verein theoretisch in der Lage, die erbrachte Leistung zu bezahlen?

Erst dann kann und darf der Verein eine Zuwendungsbestätigung über Aufwandsersatz ausstellen.

Zudem muss bei einer Prüfung der Vereinsfinanzen erkennbar werden, dass der Verein auch tatsächlich in der Lage gewesen wäre, den fälligen Vergütungsanspruch auszuführen.

Dies als Hinweis darauf, dass ggf. auf die Auszahlung I der Übungsleitervergütungen oder die neue Ehrenamtspauschale bei Fälligkeit verzichtet wird im Einzelfall.

Neue Vorgaben bei Zuwendungsbestätigungen

Durch die Neuregelungen der begünstigten Zwecke in § 52 AO wird es sicherlich neue Vorgaben für den amtlichen Text von Zuwendungsbestätigungen geben. Es bleibt abzuwarten, wann der amtliche Text für die Zuwendungsbestätigungen vom Bundesfinanzministerium bekannt gegeben wird. Im Hinblick auf die verzögerte gesetzliche Verabschiedung des Gesetzes dürfte diese Verwaltungsanweisung wohl erst zum Jahresende 2007 veröffentlicht werden. Selbstverständlich können bis dahin die bislang verwendeten Zuwendungsbestätigungen verwendet werden. Es ist damit zu rechnen, dass für eine Übergangszeit die bisherigen Spendenformulare von den Vereinen auch weiterhin genutzt werden dürfen.

**Das Gesetzgebungsverfahren im Überblick**

Nachfolgend kurz ein Überblick zum Weg in die nun vorliegende, endgültige Gesetzesfassung:

Inhalt Regierungsentwurf (BT-Drucksache 16/5200)	Stand 21.9. 2007 (Beschlüsse des Finanzausschusses, Bundestages und Bundesrates)
<p>Bessere Abstimmung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht Aufzählung und Definition der gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecke nicht mehr verteilt auf Abgabenordnung (AO), Einkommensteuergesetz (EStG) und Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV), sondern nur noch in der Abgabenordnung (AO); im EStG Verweis auf die AO (Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau; wie Ländervorschlag).</p>	<p>Änderung: Ergänzung des § 52 Abs. 2 AO: Erweiterung des Katalogs gemeinnütziger und spendenbegünstigter Zwecke um „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“. Neue Fassung des in § 52 Abs. 2 Nr. 3 anerkannten Zwecks: „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen“; Modernisierung, z. B. Ersatz des Begriffs „Seuchen“ durch „übertragbare Krankheiten“, und Klarstellung, dass auch die Förderung der gesundheitlichen Prävention und der gesundheitlichen Selbsthilfe i. S. d. §§ 20 bis 24 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter den gemeinnützigen Zweck fallen. Neue Sätze 2 und 3: „Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.“ Dadurch ist eine Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen ohne Gesetzesänderung möglich.</p>
<p>Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5% bzw. 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 10b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG) auf 20%</p>	<p>wie mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen angenommen</p>
<p>Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags beim Abzug von Großspenden (Einzelspenden zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder kultureller Zwecke von mindestens 25.565 EUR) und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden an Stiftungen (20.450 EUR) in § 10b Abs. 1 EStG. Dafür Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags.</p>	<p>wie mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen angenommen</p>
<p>Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden, § 10 b Abs. 1a EStG) von 307.000 EUR auf 750.000 EUR in zehn Jahren und nicht nur Abzug im Zusammenhang mit Neugründungen.</p>	<p>Änderung: Anhebung auf 1 Mio. Euro</p>
<p>Senkung des Satzes, mit dem pauschal für unrichtige Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendete Zuwendungen zu haften ist, bei der ESt und KSt von 40% auf 30% und Anhebung bei der GewSt von 10% auf 15% der Zuwendungen.</p>	<p>wie mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen angenommen</p>



Inhalt Regierungsentwurf (BT-Drucksache 16/5200)	Stand 21.9. 2007 (Beschlüsse des Finanzausschusses, Bundestages und Bundesrates)
Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften (§ 64 Abs. 3 AO), der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen (§ 23a UStG) von jeweils 30.678 EUR auf 35.000 EUR Einnahmen im Jahr.	wie mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen angenommen
Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrags von 1.848 EUR (§ 3 Nr. 26 EStG) auf 2.100 EUR Begünstigt sind: Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung.	wie mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen angenommen
Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld für bestimmte unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten im mildtätigen Bereich in Höhe von 300 EUR (§ 34h EStG-E)	Änderung: Verzicht auf diese Regelung
Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine sind auch bei Gegenleistung als Sonderausgabe abziehbar.	wie mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen angenommen
Körperschaften dürfen ohne schädliche Auswirkungen auf ihre Gemeinnützigkeit auch Körperschaften des öffentlichen Rechts Arbeitskräfte für die Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung stellen und Räume überlassen	wie mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen angenommen
Bürokratieabbau/Rechts- und Verwaltungsvereinfachung Einheitliche Definition von spendenbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken in nur noch einem Gesetz (Abgabenordnung) Bei den Sonderausgaben nur noch drei Höchstbetragsgrenzen für Zuwendungen Keine Sonderregelungen mehr für Großspenden für bestimmte förderungswürdige Zwecke und Spenden an Stiftungen Dafür: Alle Spenden, die im Veranlagungszeitraum nicht abgezogen werden können, können unbegrenzt in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden Dadurch wird maschinelle statt personelle gesonderte Feststellung möglich Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine werden abziehbar, selbst wenn diese Vereine ihren Mitgliedern finanzielle Vorteile bieten (z. B. verbilligte Eintrittskarten). Dadurch entfällt erheblicher Prüfaufwand bei den Vereinen und den Finanzämtern.	wie mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen angenommen
Inkrafttreten der Änderungen rückwirkend zum 1.1.2007	wie mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen angenommen



Newsletter Oktober 2007

Der Verein Online



**Inhalt Regierungsentwurf
(BT-Drucksache 16/5200)**

**Stand 21.9. 2007
(Beschlüsse des Finanzausschusses, Bundestages
und Bundesrates)**

Neu hinzugekommen sind nachfolgende Änderungen

Alternativgrenze für den Sonderausgabenabzug von Spenden von Unternehmen (§ 10b Abs. 1 EStG):
Anhebung von 2 auf 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

Vereinfachter Nachweis von Zuwendungen durch Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen bis zu 200 EUR je Zuwendung (bisher 100 EUR) statt durch förmliche Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster.

Neuer § 3 Nr. 26a EStG:
Steuerfreibetrag (als Aufwandspauschale bezeichnet) für alle nebenberuflich Tätigen im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich von 500 EUR im Jahr, wenn die Tätigkeit nicht schon nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) begünstigt wird.
Ersatz für die nicht angenommene Steuerermäßigung nach § 34 h EStG.

Ergänzung des Gesetzentwurfs um Änderungen des Investitionszulagengesetzes, nach denen betriebliche Investitionen im D-Fördergebiet Berlins wieder vollständig mit Investitionszulage gefördert werden können.
Es besteht kein Zusammenhang mit dem Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht oder ehrenamtlicher Tätigkeit.

Impressum

© WRS Verlag 2007 „Der Verein Online“

Herausgeber und Autor:

Prof. Gerhard Geckle, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht,
Freiburg

WRS Verlag Wirtschaft, Recht und Steuern GmbH & Co. KG, Fachverlag
Postanschrift: Postfach 13 63, 82142 Planegg/München
Hausanschrift: Fraunhoferstraße 5, 82152 Planegg/München
Telefon: 089 - 8 95 17-0, Telefax: 089 - 8 95 17-250

Internet: www.redmark.de/verein
E-Mail: verein@redmark.de

Geschäftsführung:

Mirza Hayit, Dr. Harald Henzler, Kathrin Kiesewalter, Planegg/München

Redaktion:

Gesine Anderson, Annette Ziegler, Brigitte Kreß (Assistenz)

Anschrift der Redaktion: Fraunhoferstraße 5, 82152 Planegg/München
Telefon: 089 - 8 95 17-107, Telefax: 089 - 8 95 17-270

Alle Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung in elektronische Systeme.

PraxisLine »Der Verein Online«

Die Nummer 1 für erfolgreiche Vereinsführung!


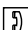




PraxisLine »Der Verein Online«

€ 14,80/Monat
Jahresbezugspreis € 177,60
inkl. aller Aktualisierungen.
Updates monatlich

Preise inkl. MwSt.

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen

-  WRS Verlag GmbH
Fraunhoferstraße 5
82152 Planegg/München
-  089 | 89517-288
-  089 | 89517-250
-  bestellung@wrs.de

Gemeinnützigkeitsreform 2007: So nutzen Sie jetzt alle Vorteile für Ihren Verein

Die Änderung beim Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht bringt sehr interessante Chancen. Stellen Sie schon jetzt die richtigen Weichen für Ihren Verein! Mit PraxisLine »Der Verein Online« haben Sie stets die richtigen Informationen und passenden Lösungen zur Hand. Sie erfahren konkret, welche Steuer- und Geldvorteile sich aus den gesetzgeberischen Aktivitäten für Ihren Verein ergeben.

www.wrs.de/A07059

wrs | verlag